

Synopse

Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten

Geltendes Recht	Version 1. Lesung Grosser Rat
	I.
	Änderung Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten vom 14. Februar 2005:
Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten	Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten (VAB)
vom 14. Februar 2005 (Stand 3. Februar 2014)	
<i>Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,</i>	
gestützt auf Art. 29 ^{bis} Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (KV),	
<i>beschliesst:</i>	
<p>Art. 1 Ausschreibung</p> <p>¹ Die Ausschreibung der Stelle des Bezirksgerichtspräsidenten[Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.] erfolgt durch die Standeskommission.</p> <p>² Sie stellt aufgrund der eingegangenen Bewerbungen nach Rücksprache mit den Bezirksgerichten dem Grossen Rat Antrag.</p>	<p>Art. 1 Vorbereitung von Entscheiden des Grossen Rates</p> <p>¹ Die Ausschreibung der Stelle des Bezirksgerichtspräsidenten[Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.] wird durch die Gerichtskommission des Grossen Rates vorgenommen.</p> <p>² Sie stellt dem Grossen Rat nach Anhörung des Kantonsgerichtspräsidenten und des Bezirksgerichts Antrag und legt in Absprache mit der Standeskommission den Lohn fest.</p> <p>³ Bei Wiederwahlen oder allfälligen Kündigungen ist sie für die Antragstellung verantwortlich. Sie nimmt die erforderlichen Abklärungen vor.</p> <p>⁴ Das Personalamt und die Ratskanzlei stehen der Gerichtskommission für fachliche Fragen beratend zur Verfügung.</p>

Geltendes Recht	Version 1. Lesung Grosser Rat
<p>Art. 2 Wahlfähigkeit/Wohnsitzpflicht</p> <p>¹ Wahlfähig als Bezirksgerichtspräsident ist jeder Schweizerbürger mit juristischem Universitätsabschluss. Im Zeitpunkt des Amtsantrittes und während der Amtsdauer besteht Wohnsitzpflicht im Kanton Appenzell I.Rh.</p>	<p>Art. 2 Wahlfähigkeit und Wohnsitzpflicht</p> <p>¹ Wahlfähig als Bezirksgerichtspräsident ist jeder Schweizerbürger mit einem abgeschlossenen rechtswissenschaftlichen Lizentiats- oder Masterstudium einer schweizerischen Universität oder einer gleichwertigen Ausbildung.</p> <p>² Im Zeitpunkt des Amtsantrittes und während der Amtsdauer besteht Wohnsitzpflicht im Kanton Appenzell I.Rh.</p>
<p>Art. 3 Unvereinbarkeit</p> <p>¹ Der Bezirksgerichtspräsident kann nicht gleichzeitig einer anderen Behörde im Kanton Appenzell I.Rh. angehören.</p>	<p>² Er darf während seiner Amtszeit nicht als Rechtsanwalt im Kanton Appenzell I.Rh. tätig sein.</p>
<p>Art. 4 Amtsdauer</p> <p>¹ Die Amtsdauer des Bezirksgerichtspräsidenten beträgt vier Jahre. Sie richtet sich nach der Gesamterneuerung des Grossen Rates.</p> <p>² Eine allfällige Neuausschreibung der Stelle des Bezirksgerichtspräsidenten hat mindestens vier Monate vor Ablauf der Amtsdauer zu erfolgen.</p> <p>³ In begründeten Fällen kann der Bezirksgerichtspräsident unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten während der Amtsdauer kündigen.</p> <p>⁴ Aus wichtigen Gründen kann der Grosse Rat das Arbeitsverhältnis auch während der Amtsdauer auflösen.</p>	<p>¹ Die Amtsdauer des Bezirksgerichtspräsidenten beträgt vier Jahre und richtet sich nach der Gesamterneuerung des Grossen Rates.</p> <p>² In begründeten Fällen kann der Grosse Rat von der Amtsdauer abweichen, insbesondere bei Anstellungen während einer Amtsdauer oder beim Erreichen des ordentlichen Pensionsalters während der Amtsdauer.</p> <p>³ In begründeten Fällen kann der Bezirksgerichtspräsident unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten kündigen.</p> <p>⁴ Aus wichtigen Gründen kann der Grosse Rat das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten während der Amtsdauer auflösen. Ist die Fortführung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf dieser Frist nicht zumutbar, kann es früher aufgelöst werden.</p>
<p>Art. 5 Weitere Aufgaben</p>	<p>Art. 5 Pensum</p>

Geltendes Recht	Version 1. Lesung Grosser Rat
<p>¹ Dem Bezirksgerichtspräsidenten können durch die Standeskommission in gegenseitiger Absprache weitere juristische Aufgaben ausserhalb des Gerichtswesens bis zum Erreichen von 100 Stellenprozenten zugewiesen werden.</p> <p>² Er darf während seiner Amtszeit im Kanton Appenzell I.Rh. nicht als Rechtsanwalt tätig sein.</p>	<p>¹ Das Pensum als Bezirksgerichtspräsident umfasst 80%.</p> <p>² Bei Bedarf kann die Standeskommission für höchstens 20% eine separate Anstellung als juristischer Sachbearbeiter für die Verwaltung vornehmen.</p>
<p>Art. 6 Ergänzendes Recht</p> <p>¹ Die Personalverordnung findet als ergänzendes Recht sinngemäss Anwendung.</p> <p>² An die Stelle des Mitarbeitergesprächs tritt ein Gespräch über die Arbeitssituation mit einer Delegation der Staatswirtschaftlichen Kommission des Grossen Rates.</p>	<p>¹ Die Personalverordnung und die Ausführungserlasse finden als ergänzendes Recht sinngemäss Anwendung.</p> <p>² Die Durchführung des Mitarbeitergesprächs obliegt dem Kantonsgerichtspräsidenten, der hierzu weitere Mitglieder des Kantonsgerichts beiziehen kann. Die gesetzlichen Grenzen für die Aufsicht sind zu beachten.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV. Dieser Beschluss tritt, zusammen mit den Landsgemeindebeschlüssen zur Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes, des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung am 1. Januar 2020 in Kraft.